

29.02.88

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame
Marktorganisation für Obst und Gemüse

KOM(88) 32 endg.; Ratsdok. 4633/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Februar 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Mai 1988 an.

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

1. Die gemeinsamen Qualitätsnormen können eine Güteklasse III umfassen, über deren effektive Anwendung die Kommission je nach Marktbedürfnissen entscheidet.

Diese Güteklasse gilt für folgende Erzeugnisse:

Gemüse

Blumenkohl
Tomaten
Spargel
Gurken
Kopfsalat, krause Endivie
und Eskariol
Chicorée
Zwiebeln
Rosenkohl
Lauch
Eierfrüchte
Zucchini

Obst

Äpfel und Birnen
Pfirsiche
Zitrusfrüchte
Tafeltrauben
Erdbeeren
Kirschen

2. Die Möglichkeit der Vermarktung der Güteklasse III, die ursprünglich nicht länger als fünf Jahre angewendet werden durfte, ist durch Ratsverordnungen wiederholt verlängert worden, und zwar zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3975/86 des Rates vom 22. Dezember 1986, mit der festgelegt wurde, dass die Güteklasse III bis zum 30. April 1988 beibehalten werden darf.
3. Für Obst wurde die Anwendung der Güteklasse III alljährlich durch Verordnungen der Kommission festgelegt. Die Veränderung der Marktlage infolge des erhöhten Angebots hat dazu geführt, dass die Vermarktung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen der Güteklasse III seit langem nicht mehr zulässig ist. Bei den Zitrusfrüchten hat die Kommission angesichts der Marktentwicklung (wiederholt erhebliche Marktrücknahmen, Verarbeitungsbeihilfe) eine zunehmend restriktive Politik betrieben, und zwar entweder in bezug auf die Erzeugnisse oder in bezug auf den Jahresabschnitt, in dem die Güteklasse III angewendet werden konnte. So war die Güteklasse III zu bestimmten Zeiten des Vermarktungszeitraums des Wirtschaftsjahres 1986/87 lediglich bei Verdelli-Zitronen, Orangen der Sorte "Ovale Calabrese" und Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ausnahme von Mandarinen zulässig.

Im Wirtschaftsjahr 1987/88 ist die Vermarktung von Zitrusfrüchten der Güteklasse III überhaupt nicht genehmigt worden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 1987 wurde für Erzeugnisse, für die es bisher keine Güteklasse II gab (Kirschen, Erdbeeren und Tafeltrauben), eine solche geschaffen, mit dem Ergebnis, dass die Güteklasse III für diese Erzeugnisse nicht angewendet wurde.

4. Aufgrund der Besonderheiten des Gemüseanbaus wird für Gemüse seit 1970 die Güteklasse III ständig angewendet, was eine Verbesserung der Produktqualität nicht verhindert hat.
5. Die Kommission ist der Ansicht, dass - im Bemühen um eine weitere Verbesserung der Produktqualität - die Vermarktung von Erzeugnissen der Güteklasse III ausser in Ausnahmefällen, um entweder eine Versorgungsknappheit in der Gemeinschaft zu beheben oder um der erforderlichen Anpassung von Erzeugern an eine neue Produktnorm bzw. den besonderen Merkmalen eines Erzeugnisses zu bestimmten Zeiten des Vermarktungszeitraums Rechnung zu tragen, nicht mehr genehmigt werden darf. So kann die Normung das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage weiterhin nachhaltig beeinflussen. In diesem Sinne sollten die Bestimmungen der Verordnung (EWG, Nr. 1035/72, kraft derer die Kommission die Vermarktung von Erzeugnissen der Güteklasse III genehmigen kann, beibehalten werden.
6. Die Kommission ist ausserdem der Auffassung, dass die Normung weiterhin der Verwirklichung ausgewogener Produktmärkte dienen muss. In diesem Sinne sollte für den Fall, dass normgerechte Erzeugnisse den Verbraucherbedarf übersteigen, die Möglichkeit eingeräumt werden, Mindestgrössen und Qualitätsanforderungen der zur Vermarktung zugelassenen Erzeugnisse anzuheben, selbst wenn die zusätzliche Güteklasse für diese Erzeugnisse nicht angewendet wird.

VORSCHLAG
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), sieht vor, dass die Güteklasse III nicht länger als fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, mit der sie festgelegt worden sind, angewendet werden dürfen, wenn keine Verlängerung beschlossen wird. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2764/77 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3975/86 (4), wurde die Möglichkeit, die Vermarktung von Erzeugnissen der Güteklasse III zuzulassen, bis zum 30. April 1988 verlängert.

Um ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen und die Qualität zu fördern, dürfen Erzeugnisse, die den Anforderungen der Güteklasse III entsprechen, nur in aussergewöhnlichen Erntefällen, oder wenn mit der Einführung neuer Qualitätsnormen zu rechnen ist, vermarktet werden.

Ebenso sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Qualitäts- oder Grössenanforderungen für Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft vermarktet werden dürfen, im Falle einer Überschussernte zu ändern.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1962, S. 1

(2)

(3) ABl. Nr. L 320 vom 15.12.1977, S. 5

(4) ABl. Nr. L 370 vom 30.12.1986, S. 10

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

Erzeugnisse, die den Güteklassen III oder einigen ihrer Merkmale entsprechen, dürfen nur unter aussergewöhnlichen Umständen, insbesondere bei einer Versorgungsknappeit in der Gemeinschaft, oder um der erforderlichen Anpassung der Erzeuger an eine neue Produktnorm bzw. während eines Teils des Vermarktungszeitraums spezifischen Produktmerkmalen Rechnung zu tragen, vermarktet werden. Die Anwendung dieser Güteklassen oder einiger ihrer Merkmale wird nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen."

2. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Übersteigen die Mengen der in frischem Zustand zu vermarktenden Erzeugnisse spürbar den Verbraucherbedarf, so können für Erzeugnisse der Güteklasse Extra, I und II Massnahmen erlassen werden, um bestimmte Qualitäts- oder Mindestgrössenanforderungen für die Vermarktung in der Gemeinschaft zeitweilig zu ändern.

Bei Erzeugnissen, für die eine Güteklasse III festgelegt worden ist, können diese Massnahmen nur getroffen werden, wenn die Vermarktung dieser Güteklasse III nicht zulässig ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM : 12.1.1988

1. HAUSHALTSPOSTEN : 1501

Nachtrag 1988:
MITTELANSATZ : 329 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : VO zur Änderung der Grundverordnung 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 EWGV

4. ZIELE DES VORHABENS : Verbot der Vermarktung von Obst und Gemüse der Güteklasse III ausser in besonderen Fällen. Ausserdem wird die Möglichkeit geschaffen, in dem Bestreben um Herstellung des Marktgleichgewichts die Mindestgrösse zu erhöhen und die für die Merkmale geltenden Kriterien zu verschärfen.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.0. AUSGABEN ZU LASTEN

- DES EG-HAUSHALTES
- (KOMMISSION/INTERVENTIONEN)
- INTERNE MARKTMASSNAHMEN
- ANDEREN SEKTOREN
- XXXXXXXXXXXX

5.1. EINKÜNFEN

- EINKÜNFEN AUS VERKAUF VON ERZEUGNISSEN
- XXXXXX
- IN NATIONALEN BEFRISS
- XXXXXXXXXXXX

12-MONATS-PERIODE

LAUFENDES
HAUSHALTSJAHR (88)

KOMMENDES
HAUSHALTSJAHR (89)

(1)

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

5.1.1. VORAUSSCHAU EINKÜNFEN

3.2. BERECHNUNGSWEISE :

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IN BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

XXXXXX

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

XXXXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

XXXXXX

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

XXXXXX

ANMERKUNGEN :

(1)

Mit dieser Massnahme wird die theoretische Möglichkeit aufgehoben, den Zeitraum zu verlängern, in dem die Güteklasse III vermarktet werden darf (von Sonderfällen abgesehen). Diese Aufhebung hat für sich keine Einsparungen zur Folge, durch sie werden jedoch Ausgaben für zusätzliche Marktrücknahmen in Höhe von 40.000 bis 50.000 ECU je Wirtschaftsjahr vermieden.

FICHE P.M.E.

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA
LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES
AUCUNE
2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE
- ~~NON~~ / NON
- ~~EXEMPLES~~
3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coût supplémentaires)
- ~~NON~~ / NON
- ~~CONSEQUENCES~~
4. EFFETS SUR L'EMPLOI
NEANT
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES
SOCIAUX ?
- ~~NON~~ / NON
- ~~AVANTAGES PARTENAIRES~~
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?
/